

**Gemeinde Wittighausen  
Main-Tauber-Kreis  
Gemarkung Oberwittighausen**

**Ergänzungssatzung Frankenstraße**

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

**Satzung**  
Entwurf

Wittighausen, den 02.03.2020

# **Satzung**

Aufgrund des §34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) mit den jeweils gültigen Änderungen. in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 mit den jeweils gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

## **§1**

### **Gegenstand**

Die im Lageplan vom 02.03.2020, Maßstab 1: 1000, gefertigt vom Büro für Bau und Vermessung Ludwig Ohnhaus in Wittighausen, dargestellten Außenbereichsflächen werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Oberwittighausen einbezogen.

## **§2**

### **Ergänzung**

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Oberwittighausen wird somit um die Teilfläche des Flurstückes Nr. 2067 und dem Flurstück Nr. 2066 ergänzt.

## **§3**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beigelegten Lageplan im M 1:1000, gefertigt vom Büro für Bau und Vermessung Ludwig Ohnhaus in Wittighausen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§4**

### **Bauliche Nutzung**

Für die bauliche Nutzung der im Geltungsbereich dieser Satzung liegende Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

#### Art der Baulichen Nutzung

Dorfgebiet **MD** nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl I S. 3786).

Ausnahmen nach § 5 (3) BauNVO sind nicht zugelassen

## **§5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) in Kraft.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellsten Fassung oder aufgrund der Gemeindeverordnung ist gemäß §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind.

**Hinweise:**

- **Kulturdenkmale**

Falls im Plangebiet archäologische Fundstellen angetroffen werden, wird auf die Meldepflicht § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen.

Wittighausen, den

---

Bürgermeister Marcus Wessels